

AGB

Auto Salon Kitzbühel

Ein Unternehmensbereich der Kitz Alpin

Pass-Thurn Straße 22-24
A-6372 Oberndorf in Tirol
Geschäftsführer: Susanne Drescher
Tel.: 0043 (0) 6644585466
info@car-deluxe.at
Datum: 02.06.2023

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FINANCE ALPIN KITZBÜHEL GMBH (IM FOLGENDEN: VERKÄUFER) FÜR DEN VERKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN

DIE VON UNS ANGEBOTENEN FAHRZEUGE WERDEN NICHT IN GROSSSERIENPRODUKTION, SONDERN WERDEN WEITGEHEND INDIVIDUELL ERFOLGTER BESTELLUNG IN KLEINEN STÜCKZAHLEN HERGESTELLT. DAHER SIND FÜR NICHT LAGERNDE FAHRZEUGE LÄNGERE FRISTEN FÜR DIE VERTRAGSANNAHME UND ABWIKLUNG ERFORDERLICH. SÄMTLICHE LIEFERFRISTEN UND LIEFERTERMINE VERSTEHEN SICH ALS VORAUSSICHTLICHE FRISTEN UND TERMINE UND SIND FREIBLEIBEND SOWIE UNVERBINDLICH.

I. VERTRAGSABSCHLUSS / ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

SOFERN NICHT GEGENTEILIGES AUSDRÜCKLICH, SCHRIFTLICH ZUGESAGT WIRD, SIND UNSERE ANGEBOTE FREIBLEIBEND UND UNVERBINDLICH. DER KÄUFER IST VIER WOCHEN AN DIE BESTELLUNG GEBUNDEN. DER KAUFVERTRAG IST ABGESCHLOSSEN, WENN DER VERKÄUFER DIE ANNAHME DER BESTELLUNG DES NÄHER BEZEICHNETEN KAUFGEGENSTANDES INNERHALB DIESER FRIST AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH BESTÄTIGT HAT ODER DIE LIEFERUNG AUSGEFÜHRT IST.

II. RÜCKTRITTSVORBEHALT

AUFGRUND DER IN KLEINEN STÜCKZAHLEN ERFOLGTEN FERTIGUNG DER FAHRZEUGE BEHÄLT SICH DER VORLIEFERANT ODER DAS HERSTELLERWERK IN DER REGEL, TROTZ DER DEM VERKÄUFER ERTEILTEN LIEFERZUSAGE, DIE BELIEFERUNG DES VERKÄUFERS VOR. DER VERKÄUFER MUSS SICH DAHER DEN (VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN) RÜCKTRITT VOM VERTRAG MIT SEINEM EIGENEN KUNDEN BZW. DEM KÄUFER VORBEHALTEN. SOLLTE DER VERKÄUFER (SELBST NICHT ODER NICHT FRISTGERECHT BELIEFERT WERDEN) WIRD ER DEN KÄUFER OHNE ERHEBLICHE VERZÖGERUNG VERSTÄNDIGEN, DEN RÜCKTRITT ERKLÄREN UND ALLENFALLS GELEISTETE ANZAHLUNGEN DES KÄUFERS BINNEN 14 TAGEN AB DER RÜCKTRITTSERKLÄRUNG ZURÜCKERSTATTEN.

III. BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES

DIE BESCHAFFENHEIT DES KAUFGEGENSTANDES ERGIBT SICH AUS DESSEN BESCHREIBUNG. TECHNISCHE UND SONSTIGE ÄNDERUNG BLEIBEN VORBEHALTEN, SOWEIT DIESE NICHT ERHEBLICH SIND. AUSSTATTUNGS- UND MODELLVARIANTEN, ZUBEHÖR UND SONSTIGE EIGENSCHAFTEN KÖNNEN NUR DANN ALS ERHEBLICH GELTEN, WENN DIESE IM KAUFVERTRAG AUSDRÜCKLICH AUSBEDUNGEN UND FESTGEHALTEN SIND. DIE ÄNDERUNG VON IM KAUFVERTRAG NICHT ENTHALTENEN BZW. UMSCHRIEBENE EIGENSCHAFTEN IST DEM KÄUFER JEDENFALLS ZUMUTBAR.

IV. PREISE

DER KAUFPREIS GILT SOFERN NICHT BESONDERES ANGEFÜHRT IST GRUNDSÄTZLICH NETTO. ZUM NETTOPREIS SIND NOCH DIE UMSATZSTEUER SOWIE BEI NACH ÖSTERREICH EINGEBRACHTEN FAHRZEUGEN DIE NORMVERBRAUCHSABGABE IN GESETZLICHER HÖHE HINZU. NEBENLEISTUNGEN SIND ZUSÄTZLICH ZU BEZAHLEN. PREISÄNDERUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE LIEFERUNG MEHR ALS VIER MONATE NACH VERTRAGSABSCHLUSS ERFOLGEN SOLL UND DIE UNVERBINDLICHE PREISEMPFEHLUNG (FALLS EINE SOLCHE NICHT Besteht: DER HÄNDLEREINKAUFSPREIS) FÜR FAHRZEUG VERÄNDERT WORDEN IST. DIESFALLS ÄNDERT SICH DER VEREINBARTE KAUFPREIS IM VERHÄLTNIS DER ÄNDERUNG (DER PREISEMPFEHLUNG BZW. DES HÄNDLEREINKAUFSPREISES). BETRÄGT DIE PREISERHÖHUNG 5% ODER MEHR, SO KANN DER KÄUFER VON DEM GESCHLOSSENEN VERTRAG BINNEN EINER FRIST VON 10 TAGEN AB ZUGANG DER PREISERHÖHUNGSMITTEILUNG ZURÜCKTREten. IM FALLE DES RÜCKTRITTS IST EINE ETWAIGE ANZAHLUNG ZURÜCKZUERSTATTEN. IST DER KAUFPREIS NICHT ALS FESTPREIS VEREINBART, GILT DER AM TAG DER AUSLIEFERUNG GÜLTIGE EMPFOHLENE LISTENPREIS DES HERSTELLERS.

V. ZAHLUNG

DER KAUFPREIS UND DAS ENTGELT FÜR NEBENLEISTUNGEN SIND VOR ÜBERGABE VOLLSTÄNDIG ZU ENTRICHTEN. DIE BEZAHLUNG IST SPÄTESTENS 8 TAGE NACH BEREITSTELLUNGSANZEIGE DES FAHRZEUGES ZUR ÜBERGABE UND ÜBERSENDUNG DER RECHNUNG FÄLLIG. EINE VERRECHNUNG DES KAUFPREISES MIT (BEHAUPTETEN ODER TATSÄCHLICHEN) FORDERUNGEN DES KÄUFERS (GLEICH AUS WELCHEM GRUND BZW. TITEL) IST AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN. GERÄT DER KÄUFER MIT DER KAUFPREISZAHLUNG IN VERZUG, SCHULDET ER DEM VERKÄUFER EINE (VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE) VERTRAGSSTRafe IN HÖHE VON 15 % DES VEREINBARTEN NETTOKAUFPREISES.

VI. LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

LIEFERTERMINE UND LIEFERFRISTEN SIND SCHRIFTLICH ZU VEREINBAREN UND SIND GRUNDSÄTZLICH UNVERBINDLICH. FRISTEN UND TERMINE SIND NUR VERBDINLICH, WENN SIE AUSDRÜCKLICH, SCHRIFTLICH ALS SOLCHE VEREINBART WURDEN. LIEFERFRISTEN BEGINNEN AM FOLGETAG NACH EINGANG DER BEI VERTRAGSABSCHLUSS VEREINBARTEN ANZAHLUNG. HÖHERE GEWALT ODER SONSTIGE BEIM VERKÄUFER ODER DESSEN LIEFERANTEN EINTRETENDE PRODUKTIONS- ODER LIEFERSCHWIERIGKEITEN, AN WELCHEN DEN VERKÄUFER SELBST KEIN GROBES VERSCHULDEN TRIFFT, SETZEN DEN VERKÄUFER NICHT IN LIEFERVERZUG UND HABEN EINE FRISTHEMMENDE WIRKUNG, SODASS SICH DIE LIEFERFRIST UM DIESE DAUER (DER NICHT VOM VERKÄUFER GROB

VERSCHULDETEN VERZÖGERUNG) VERLÄNGERT BZW. DER TERMIN ENTSPRECHEND HINAUSGESCHOBEN WIRD. ERST WENN EIN VERZUG VON MEHR ALS 4 MONATEN VOM UNVERBINDLICHEN LIEFERTERMIN EINTRITT, KANN DER KÄUFER SCHRIFTLICH EINE NACHFRIST VON 4 WOCHEN SETZEN UND ERST NACH FRUCHTLOSEM VERSTREICHEN DIESER NACHFRIST SCHRIFTLICH VOM VERTRAG ZURÜCKTREten. AUCH BEI AUSDRÜCKLICH ALS VERBINDLICH VEREINBARTEN LIEFERFRISTEN UND LIEFERTERMINEN, IST EIN VERTRAGSRÜCKTRITT NUR NACH ERFOLGLOSER SETZUNG EINER SOLCHEN NACHFRIST VON 4 WOCHEN MÖGLICH.

VII. ABNAHME, ANNAHMEVERZUG UND PÖNALE

DER KÄUFER IST VERPFLICHTET, DEN KAUFGEGENSTAND INNERHALB VON 8 TAGEN AB ZUGANG DER BEREITSTELLUNGSANZEIGE ABZUNEHMEN, WIDRIGENFALLS ER SICH IM ANNAHMEVERZUG BEFINDET. IM FALLE DER NICHTABNAHME ODER DER NICHT FRISTGERECHTEN ABNAHME IST DER KÄUFER ZUR ZAHLUNG EINER (VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN) PAUSCHALEN VERTRAGSSTRafe IN HÖHE VON 15 % DES NETTOKAUPREISES VERPFLICHTET. DER VERKÄUFER IST BERECHTIGT, DEN ERSATZ EINES HÖHEREN, DIE PAUSCHALE VERTRAGSSTRafe ÜBERSTEIGENDEN SCHADENS GELTEND ZU MACHEN. BIS ZUM VOLLSTÄNDIGEN EINGANG DES KAUFREISES, DER ZUSATZKOSTEN (FÜR ETWAIGE NEBENLEISTUNGEN) UND DER VERTRAGSSTRafe IST DER VERKÄUFER NICHT ZUR HERAUSGABE DES FAHRZEUGES VERPFLICHTET UND BEFINDET SICH DER KÄUFER WEITERHIN IN ANNAHMEVERZUG. ZUSÄTZLICH ZUR VERTRAGSSTRafe KANN DER VERKÄUFER INSbesondere EINE ANGEMESSENE STANDGEBÜHR (BIS ZUR ANNAHME ODER BIS ZUM ANDERWEITIGEN VERKAUF) GELTEND MACHEN, WOBEI DARAUF HINGEWIESEN WIRD, DAS DIE VOM VERKÄUFER ANGEBOTENEN FAHRZEUGE GRUNDSÄTZLICH IN ÜBERDACHTEN, ABGESCHLOSSENEN UND BEHEIZTEN RÄUMEN UNTERZUBRINGEN SIND. DARÜBER HINAUS IST DER VERKÄUFER BERECHTIGT, DAS FAHRZEUG, NACH ABLAUF EINER NACHFRIST VON 8 TAGEN, ZU VERWERTEN BZW. ANDERWEITIG ZU VERKAUFEN. SOLLTE DER DEM VERKÄUFER DADURCH ENTSTEHENDE SCHADEN BZW. MINDERERLÖS MIT DER PAUSCHALEN VERTRAGSSTRafe NICHT ABGEDECKT SEIN, IST DER VERKÄUFER ZUR GELTENDMACHUNG DIFFERENZBETRAGES BZW: DES TATSÄCHLICHEN SCHADENS BERECHTIGT.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

DIE ÜBERGABE DES KAUFGEGENSTANDES ERFOLGT UNTER EIGENTUMSVORBEHALT DES VERKÄUFERS BIS ZUR ERFÜLLUNG SÄMTLICHER KÄUFERVERPFLICHTUNGEN AUS DEM KAUFVERTRAG SOWIE AUS ETWAIGEN LEASING-, KREDIT- ODER FINANZIERUNGSVERTRÄGEN. BEI ZAHLUNGSVERZUG DES KÄUFERS KANN DER VERKÄUFER (OHNE NACHFRISTSETZUNG) VOM KAUFVERTRAG ZURÜCKTREten. SOLANGE DER EIGENTUMSVORBEHALT BESTEHT, DARF DER KÄUFER ÜBER DEN KAUFGEGENSTAND WEDER VERFÜGEN NOCH DRITTEN DIE NUTZUNG ODER SONSTIGE ANSPRÜCHE EINRÄUMEN. WÄHREND DER DAUER DES EIGENTUMSVORBEHALTS STEHT DER BESITZ AM FAHRZEUG UND DEN FAHRZEUGPAPIEREN DEM VERKÄUFER ZU.

IX. GEWÄHRLEISTUNG

DER VERKÄUFER GEWÄHRT KEINE (ÜBER DIE GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG HINAUSGEHENDE) GARANTIE. GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE DES KÄUFERS

VERJÄHREN BEI NEUFAHRZEUGEN GEGENÜBER DEM HERSTELLER UND DEM VERKÄUFER IN DER REGEL BINNEN ZWEI JAHREN AB ÜBERGABE DES KAUFGEGENSTANDES. FÜR GEBRAUCHTWAGEN WIRD DIE GEWÄHRLEISTUNGSFRIST DES VERKÄUFERS AUF 1 JAHR (AB DER ÜBERGABE) VERKÜRZT BZW. EINGESCHRÄNKKT. GEGENÜBER UNTERNEHMERN WIRD DIE GEWÄHRLEISTUNG DES VERKÄUFERS GÄNZLICH AUSGESCHLOSSEN UND AUCH DIE BEWEISLASTUMKEHR DES § 924 ABGB (VORSORGLICH) AUSGESCHLOSSEN, SODASS DER KAUFENDE UNTERNEHMER BEWEISEN MÜSSTE, DASS EIN ETWAIGER MANGEL BEREITS BEI ÜBERGABE BESTANDEN HAT. UNABHÄNGIG VOM GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS HABEN UNTERNEHMER DIE FAHRZEUGE UNMITTELBAR NACH DER ÜBERGABE EINGEHEND AUF ETWAIGE MÄNGEL ZU UNTERSUCHEN. SOLLTE EINEM UNTERNEHMER GEGENÜBER ENTGEGENKOMMEND DOCH GEWÄHR GELEISTET WERDEN, HAT DER VERKÄUFER DIE FREIE WAHL DES GEWÄHRLEISTUNGSBEHELFS. WIRD DER KAUFGEGENSTAND WEGEN EINES MANGELS BETRIEBSUNFÄHIG, HAT SICH DER KÄUFER AN DEN VOM HERSTELLER / IMPORTEUR FÜR DEN SERVICE DES KAUFGEGENSTANDES NÄCHSTGELEGENEN ANERKANNEN BETRIEB ZU WENDEN. FÜR SACHMÄNGEL EINGEBAUTER TEILE GILT DIE SACHMÄNGELHAFTUNG BIS ZUM ABLAUF DER VERJÄHRUNGSFRIST FÜR DEN KAUFGEGENSTAND. MIT KAUFVERTRAGSABSCHLUSS TRITT DER VERKÄUFER ETWAIGE GEGENÜBER DRITTEM BESTEHENDE GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE AN DEN KÄUFER ZUR (AUSSERGERICHTLICHEN WIE GERICHTLICHEN) GELTENDMACHUNG AB.

X. SONSTIGE HAFTUNG

DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS GEGENÜBER UNTERNEHMERN WIRD FÜR JEDWEDEN SCHADEN AUF VORSATZ EINGESCHRÄNKKT, SODASS DER VERKÄUFER FÜR (LEICHTE UND GROBE) FAHRLÄSSIGKEIT NICHT HAFTET. GEGENÜBER VERBRAUCHERN WIRD DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR SACH- UND VERMÖGENSSCHÄDEN AUF VORSATZ UND GROBE FAHRLÄSSIGKEIT EINGESCHRÄNKKT. MIT ABHOLUNG DES AUTOS BEI DER VERKÄUFERIN ODER MIT DER ÜBERGABE AN DEN SPEDITEUR, FRÄCHTER, TRANSPORTEUR ODER DER SONST ZUR AUSFÜHRUNG DER VERSENDUNG BESTIMMTEN PERSON ERFOLGT DER GEFAHRENÜBERGANG AUF DEN KÄUFER. UNTERNEHMER VERZICHTEN GEGENÜBER DEM VERKÄUFER AUF DEN EINWAND DER VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE (LAESIO ENORMIS).

IX. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, STREITSCHLICHTUNG

ES WIRD DIE AUSSCHLIESSLICHE ANWENDUNG ÖSTERREICHISCHEN RECHTS VEREINBART, WOBEI DIE BESTIMMUNGEN DES UN-KAUFRECHTS KEINE ANWENDUNG FINDEN. GEGENÜBER VERBRAUCHERN GILT DIESE RECHTSWAL NUR INSOWEIT, ALS NICHT DER GEWÄHRTE SCHUTZ DURCH ZWINGENDE BESTIMMUNGEN DES RECHTS DES STAATES, IN DEM DER VERBRAUCHER SEINEN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT HAT ENTZOGEN WIRD. GEGENÜBER UNTERNEHMERN WIRD FÜR SÄMTLICHE STREITIGKEITEN AUS DIESEM VERTRAG (UNABHÄNGIG VON DER STREITWERTHÖHE) DIE (INTERNATIONALE) ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDGERICHT INNSBRUCK. IM FALLE VON STREITIGKEITEN MÜSSEN UNTERNEHMER VOR INANSPRUCHNAHME GERICHTLICHER HILFE ZWINGEND EINEN SCHLICHTUNGSVERSUCH VOR DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL (ENTSPRECHEND DER SCHLICHTUNGSORDNUNG DER WKÖ) UNTERNEHMEN UND IST DER ORDENTLICHE RECHTSWEG AUSGESCHLOSSEN BIS DER SCHLICHTER

EINEN ENDGÜLTIGEN SCHLICHTUNGSVORSCHLAG VORLEGT ODER WENN BINNEN 6 MONATEN (AB EINLEITUNG DES SCHLICHTUNGSVERFAHRENS) KEINE EINIGUNG GEFUNDEN WERDEN KANN ODER WENN DIE PARTEIEN DEN SCHLICHTUNGSVERSUCH EINVERNEHMLICH, SCHRIFTLICH ALS GESCHEITERT ANSEHEN.

XII. SONSTIGES

ÜBERTRAGUNGEN VON RECHTEN UND PFlichtEN DES KÄUFERS AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS BEDÜRFEN DER AUSDRÜCKLICHEN, SCHRIFTLICHEN ZUSTIMMUNG DES VERKÄUFERS. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG: DEM VERKÄUFER IST DIE ERHEBUNG, SPEICHERUNG, VERARBEITUNG, NUTZUNG UND WEITERGABE DER PERSONENBEZOGEN UND SÄMTLICHER DATEN DES KUNDEN FÜR SEINE GESCHÄFTLICHEN ZWECKE, INSbesondere MARKETINGZWECKE, AUSDRÜCKLICH GESTATTET. DIESE ZUSTIMMUNG IST JEDERZEIT MIT WIRKUNG FÜR DIE ZUKUNFT WIDERRUFLICH. SOLLTEN EINZELNE BESTIMMUNGEN DES KAUFVERTRAGES MIT DEM KUNDEN EINSCHLIESSLICH DIESER AGB GANZ ODER TEILWEISE UNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO WIRD DADURCH DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN NICHT BERÜHRT. DIE GANZ ODER TEILWEISE UNWIRKSAME REGELUNG WIRD DURCH EINE REGELUNG ERSETZT, DEREN WIRTSCHAFTLICHER ERFOLG DEM DER UNWIRKSAMEN MÖGLICHST NAHE KOMMT. BEI NEUFAHRZEUGEN GELTEN (SOFERN MIT DEN GEGENSTÄNDLICHEN AGB SOWIE DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTS Lage VEREINBAR) SUBSIDIÄR UND SINNGEMÄSS DIE „ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FABRIKNEUEN KRAFTFAHRZEUGEN UND ANHÄNGERN – UNVERBINDLICHE EMPFEHLUNG DES ZENTRALVERBANDES DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE E.V. (ZDK), DES VERBANDES DER AUTOMOBILINDUSTRIE E.V. (VDA) UND DES VERBANDES DER IMPORTEURE VON KRAFTFAHRZEUGEN E.V. (VDIK)“ IN DER JEWELLS LETZTGÜLTIGEN FASSUNG SOWIE AUCH DIE ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN UND/ODER UNVERBINDLICHEN VERKAUFSEMPFEHLUNGEN DES JEWELIGEN FAHRZEUGHERSTELLERS.

IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich

Ein Unternehmensbereich der Kitz Alpin

Pass-Thurn Straße 22-24
A-6372 Oberndorf in Tirol
Geschäftsführer: Susanne Drescher
Tel.: 0043 (0) 6644585466
info@car-deluxe.at
Datum: 02.06.2023

UID Nr: ATU70464437
Gerichtsstand: Innsbruck

Behörde gem. ECG: Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Mitglied der Wirtschaftskammer Tirol
Firmenbuchnr.: FN 448526y

1. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEZÜGLICH DER INHALTE DIESER INTERNETSEITE

Die Inhalte dieser Internetseite werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Fehlerfreiheit und Aktualität der bereit gestellten Inhalte kann jedoch nicht übernommen werden. Die Nutzung der Inhalte der Internetseite erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Diese Internetseite enthält Verknüpfungen (sog. "Verlinkung") zu Internetseiten Dritter (so genannte "externe Links oder Hyperlinks"). Auf den Inhalt dieser verknüpften Internetseiten hat der Anbieter dieser Internetseite keinen Einfluss, zumal sich diese Inhalte ständig verändern können. Durch den Verweis oder die Verlinkung macht sich der Anbieter dieser Internetseite den hinter dem Verweis oder Link liegenden Inhalte nicht zu Eigen. Eine ständige Kontrolle dieser externen Links ist für den Anbieter ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht möglich und nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden jedoch derartige externe Links unverzüglich gelöscht.

2. URHEBERRECHT

Die auf dieser Internetseite veröffentlichten Inhalte (Texte, Bilder, Grafiken, Sound, Animationen und Videos), unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Inhalte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Anbieters oder jeweiligen Rechteinhabers nicht kommerziell durch Vervielfältigung, Bearbeitung genutzt oder in anderen Datenbanken oder Medien verbreitet werden. Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ist nicht gestattet.

3. BILDNACHWEIS

© Eric Bruvier , Bildschön